

Verordnung der Gemeinde Großpösna über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse

Aufgrund § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Gemeinderates am 18.10.2021 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen die in der Sepp-Verscht-Straße im Ortsteil Großpösna der Gemeinde Großpösna angesiedelten Ladengeschäfte an folgenden Sonntagen des Jahres 2021 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass eines besondere, regionalen Ereignisses geöffnet sein:

1. Sonntag, 28.11.2021 – Weihnachtsmarkt, 1. Advent
2. Sonntag, 12.12.2021 – Weihnachtsmarkt, 3. Advent

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage, tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Großpösna, 18.10.2021

Dr. Lantzsch
Bürgermeisterin